

Eckhart von Bubnoff
Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe
Ein Handbuch für die Praxis

Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe

Ein Handbuch für die Praxis

von

Eckhart von Bubnoff



1989

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Dr. jur. Eckhart von Bubnoff,
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bubnoff, Eckhart von:
Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe : e.
Handbuch für d. Praxis / von Eckhart von Bubnoff. -
Berlin ; New York : de Gruyter, 1988
ISBN 3-11-011963-3

© Copyright 1988 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. - Printed in Germany.

Satz und Druck: Gerike GmbH, Berlin. - Bindearbeiten: Dieter Mikolai, Berlin.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorbemerkung	7
Teil 1 Auslieferung	8
A Begriffliche und sachliche Kennzeichnung, Abgrenzung und Gewichtung	8
I. Wesen, Zweck und Rechtfertigung der Auslieferung	9
1. Rechtliche Einordnung	9
2. Völkerrechtsvertraglicher Charakter	10
3. Auslieferungspflicht und Auslieferungsbefugnis, Rechtsstellung des Verfolgten	10
4. Rechtsgrundlagen	12
5. Vertragsnormen und IRG	13
II. Politische Aspekte	14
III. Auslieferung und Ausweisung	16
IV. Interessenlage, anwaltliche Vertretung	18
V. Informationsquellen	20
VI. Statistik von Auslieferungersuchen	21
B Auslieferungsverfahren	23
I. Förmliches Verfahren - Zweiteilung	23
1. Zulässigkeitsprüfung	23
2. Wirkung der Zulässigkeitsentscheidung	24
3. Interessenwahrung des Verfolgten	24

	Seite
II. Vereinfachte Auslieferung	25
1. Voraussetzungen	25
2. Änderung der Beurteilungsgrundlagen vor Überstellung	26
3. Anwendbarkeit des Art. 16 Abs. 4 EuAIÜbk und vergleichbarer Regelungen	27
III. Besondere Verfahrensgestaltungen	29
1. Spezialitätsgrundsatz	30
a) Wirkung	30
b) Im vereinfachten Verfahren	31
2. Nachtragsersuchen	32
3. Mehrheit von Auslieferungsersuchen	33
4. Weiterlieferung	34
C Auslieferungshaft	36
I. Haftzweck	36
II. Förmliche Voraussetzungen	37
1. Vorläufige Auslieferungshaft	37
2. Umwandlung in endgültige Auslieferungshaft, Auslieferungsunterlagen	37
III. Gründe, die einer Anordnung oder Aufrechterhaltung der Haft entgegenstehen	38
IV. Zeitliche Begrenzung der vorläufigen Haft	40
V. Haft zur Durchführung der Auslieferung	42
VI. Haftentschädigung	43

	Seite
D Materielle Auslieferungsvoraussetzungen	44
I. Gegenseitigkeit	44
II. Beiderseitige Strafbarkeit	45
1. Konkrete Betrachtungsweise	45
2. Maßgeblicher Zeitpunkt	46
3. Wertungsvorgang	47
a) Sinngemäße Umstellung des Sachverhalts	47
b) Unterschiedliche tatbestandliche Zuordnung	48
4. Sachverhaltskonkretisierung	50
5. Wertungsmaßstab, formelles Prüfungsprinzip	50
a) Keine Tat- und Schuldverdachtsprüfung	51
b) Alibi-Beweis	52
c) Ausnahmen	52
III. Beiderseitige Verfolgbarkeit	54
IV. Mindestsanktionsgrenzen	55
E Auslieferungshindernisse	55
I. Kennzeichnung	55
II. ordre-public-Vorbehalt	56
III. Auslieferungseinwendungen aus den persönlichen Verhältnissen des Verfolgten	58
1. Deutsche Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsantrag	58
2. Familiäre Belange	59
3. Härteklausel	60
4. Strafmündigkeit	61

	Seite
IV. Politisches Delikt	61
1. Fallgruppen	62
2. Abgrenzungskriterien, Squadre-Fall	62
3. Vorrang internationaler Verpflichtungen, Fall Hamadi	65
V. Strafe und Vollzug	67
1. Unmenschliche Bestrafung	67
2. Gefahr unmenschlicher Behandlung im Vollzug	68
3. Todesstrafe	69
VI. Rückwirkungsverbot, Strafverschärfungsverbot	70
VII. Ne bis in idem	71
1. Fragestellung	71
2. Aburteilung im ersuchten Staat	73
3. Gefahr der Doppelverfolgung im ersuchenden Staat	74
4. Auswirkungen einer Verurteilung im Drittstaat	75
VIII. Zeitablauf	76
IX. Verjährung	77
1. Auslieferungsfreundlichste Lösung	77
2. Beachtlichkeit des Verjährungsrechts beider Staaten	78
3. Zwischenlösung	80
X. Abwesenheitsverfahren	81
1. Zulässigkeitsbegrenzung, Kriterien	81
2. Rechtsbehelfsmöglichkeiten	82
3. Verfahrenskennntnis des Verfolgten, Verfahrenshandhabung	82
XI. Asyl und Auslieferung	84
1. Verfolgungsklauseln, asylrechtliche Relevanz, Spezialitätsgrundsatz	84

	Seite
2. Verfahrensabgrenzung, Bindungswirkung	85
3. Anerkennung als politischer Flüchtling im Drittstaat	87
Teil 2 Weitere Formen zwischenstaatlicher Förderung der Strafrechtspflege	88
Vorbemerkung	88
A Strafverfolgungsersuchen	89
I. Verfolgungszuständigkeit	89
1. Herkömmliche Anknüpfung	90
2. Kompetenzverteilungsprinzip	91
II. Ausprägungen des Kompetenzverteilungsprinzips	92
III. Strafverfolgungsersuchen - Gründe und Resozialisierungserwägungen	93
1. Fallgruppen	94
2. Zweckmäßigkeit aus der Sicht des Verfolgten	95
IV. Verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Anforderungen	95
V. Rechtliche Folgen einer Übernahme der Strafverfolgung im ersuchenden Staat	96
VI. Auswirkungen im Auslieferungsverfahren	98
B Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse und Ersuchen um Vollstreckungshilfe an das Ausland	99
I. Übergreifende Gesichtspunkte	99
1. Praktische Bedeutung	100

	Seite
2. Ersuchen und Initiativrecht	100
3. Deutsche und ausländische Staatsangehörigkeit	101
4. Interessenwahrung	101
II. Ausgehende Ersuchen	102
1. Reichweite und Beschränkungen	102
2. Anforderungen bei deutschen und ausländischen Verurteilten	104
a) Deutsche	104
b) Ausländer	105
3. Gewährleistungsklausel des § 71 Abs. 3 IRG	106
4. Spannungsverhältnis zwischen Straferkenntnis und Ausgestaltung der Vollstreckung	108
III. Eingehende Ersuchen	109
1. Exequatur-Verfahren und Bewilligung	110
2. Rechtliche Mindestanforderungen	112
3. Umwandlung der ausländischen Sanktion	113
4. Strafaussetzung	115
5. Beweisverfahren	116
6. Effizienz der Vollstreckungshilfe - Rechtsgrundlagen	117
7. Härtefallregelung	119
8. Konkrete Fallbeurteilung	120
 Auslagererstattung für Wahlbeistand	 122
 Anhang A Europäisches Auslieferungsübereinkommen	 157
 Anhang B Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen	 167
 Sachregister	 179

Vorbemerkung

Die heute weitgehende Durchlässigkeit der Grenzen sowie die vielfältigen Reise- und Beförderungsmöglichkeiten über weite Entfernungen wirken sich auch auf den Aktionsradius und die Beweglichkeit von Straftätern und kriminellen Vereinigungen, das Spektrum der Straftaten und die Chancen eines Ausweichens oder der Flucht vor strafrechtlicher Verfolgung aus. Hierdurch wird insbesondere die weiträumig und grenzüberschreitend agierende Kriminalität begünstigt. Zu denken ist hier etwa an den internationalen Terrorismus, politisch motivierte kriminelle Aktivitäten von Exilgruppen, den Rauschgifthandel, organisierte Planung von Raubüberfällen, Geldfälschung, verbotene Waffengeschäfte oder Verschiebung gestohlener und frasierter Kraftfahrzeuge. Diese Entwicklung zwingt naturgemäß die Staaten zu einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und führt zu einer wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtshilfeverkehrs.

Mit der folgenden Darstellung sollen die Erfahrungen einer langjährigen gerichtlichen Befassung mit Auslieferungs- und Rechtshilfesachen eingebracht werden. Sie dient einer Erörterung wichtiger Instrumente zur Förderung der Strafrechtspflege im zwischenstaatlichen Bereich: Der Auslieferung, der Verfolgungsübernahme, der Vollstreckungshilfe. Der Themenbereich gibt Veranlassung, die Besonderheiten und Schwerpunkte des Haft-, Zulässigkeits- und Exequaturverfahrens anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Rechtsprechung anschaulich zu machen, die komplexe und differenzierte Interessenlage zu gewichten und politische Dimensionen und Bezüge zu beleuchten. Dabei wird der innerstaatliche Prüfungs- und Entscheidungsbereich der Gerichte von der Bewilligungsebene, d.h. der außenwirkenden Entscheidungszuständigkeit aufgrund des außenpolitischen Grundsatzermes-

sens abzugrenzen sein (Zweiteilung des Verfahrens). Ferner wird der Rahmen des gerichtlichen Zulässigkeits- und Exequaturverfahrens durch eine sachliche Gliederung und Konkretisierung der in Betracht kommenden Prüfungs- und Entscheidungskriterien auszufüllen sein. Vor allem erscheint es geboten, Ansätze zu einer sinnvollen Gestaltung der anwaltlichen Vertretung aufzuzeigen. Spezielle strittige Rechtsfragen können im Rahmen der beabsichtigten gestrafften Darstellung natürlich nicht vertieft werden. Jedoch enthalten die Fußnoten zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise zu den speziellen Fragenbereichen.

Teil 1

Auslieferung

A

Begriffliche und sachliche Kennzeichnung, Abgrenzung und Gewichtung

Vielfach wird das Auslieferungsverfahren - selbst in Juristenkreisen - als problemlose Routineangelegenheit angesehen. Daß dem nicht so zu sein scheint, mag bereits der folgende Ausgangsfall mit seiner komplexen auslieferungsrechtlichen Problematik andeuten.

Der in der Schweiz lebende US-Amerikaner Bob wird 1987 bei seiner Einreise in die Bundesrepublik aufgrund eines indonesischen Fahndungsersuchens festgenommen. Ihm wird angelastet, im Jahre 1976 in einem Sportflugzeug 664 kg Marihuana nach Bali verbracht zu haben. 1977 wurde er von einem indonesischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Ob über die hiergegen eingelegten Berufun-

gen der Staatsanwaltschaft und des Verfolgten entschieden wurde oder ob Rechsmittelrücknahme erfolgte, blieb letztlich offen. Der erstaunliche Freiraum des Verfolgten in der indonesischen Haft ermöglichte ihm alsbald seine Flucht und kostete den Gefängnisdirektor seinen Job. Die zwischenzeitliche Verschärfung der indonesischen Strafdrohung bei Betäubungsmittelverstößen macht eine kürzliche Zeitungsnotiz über die anstehende Vollstreckung gegen einen zum Tode verurteilten Engländer deutlich.

I. Wesen, Zweck und Rechtfertigung der Auslieferung

Das Auslieferungsverfahren dient ausschließlich dazu, einen aus einem fremden Staat in die Bundesrepublik geflüchteten Straftäter der ausländischen Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, die über ihn Strafgewalt ausüben kann¹. Ihre maßgebliche Rechtfertigung findet diese amtliche Überantwortung an den ersuchenden Staat in dem Anliegen, die Achtung fundamentaler, allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze sicherzustellen. Sie entspricht dem hieraus abzuleitenden Interesse der Rechtsgemeinschaft, eine effektive Strafverfolgung auch über die nationalen Grenzen hinweg zu gewährleisten.

1. Rechtliche Einordnung

Das Auslieferungsrecht ist dem Grenzgebiet zwischen Straf-, Strafverfahrens-, Völker- und Verfassungsrecht zuzuordnen². Das Auslieferungsverfahren steht nicht einem eigenen Strafverfahren gleich. Es ist lediglich ein Verfahren zur Unterstützung einer ausländischen Strafverfolgung und damit Bestandteil des Rechtshilferechts. Deshalb können die eigenen innerstaatlichen Rechtsregeln

nicht alleiniger Maßstab für die Handhabung und Beurteilung sein³. Diese rechtliche Zuordnung ist der Schlüssel für das Verständnis der Auslieferungproblematik und für die Lösung zahlreicher auslieferungsrechtlicher Fragen⁴.

2. Völkervertraglicher Charakter

Die Auslieferung als solche stellt sich im Verhältnis der hieran beteiligten Staaten - dem ersuchenden und dem ersuchten Staat - als ein völkerrechtlicher Vertrag dar⁵. Sie erfolgt dementsprechend erst auf ein diesbezügliches Ersuchen des die Auslieferung begehrenden Staates hin⁶. Das Auslieferungsersuchen ist rechtlich als Vertragsangebot, die Auslieferungsbewilligung der Bundesregierung als Vertragsannahme zu qualifizieren. Diese konkrete zwischenstaatliche Vereinbarung über die Auslieferung eines bestimmten Ausländers - dieser Einzelfallvertrag⁷ - darf nicht mit dem allgemeinen, zwei- oder mehrseitigen Auslieferungsvertrag als solchem - der möglichen generellen Rechtsgrundlage - verwechselt werden. Ihr völkerrechtlicher Vertragscharakter ist unabhängig davon, ob zwischen den an der Auslieferung beteiligten Staaten ein genereller Vertrag über die gegenseitigen Auslieferungsbeziehungen besteht. Soweit Staaten in einer mittelbaren Beziehung zu dem Auslieferungsfall stehen, spricht man von dem Drittstaat - etwa bei der Weiterlieferung oder bei einem Auslieferungsersuchen des Übernahmestaates nach Vollstreckungsübernahme hinsichtlich des Urteilsstaates.

3. Auslieferungspflicht und Auslieferungsbefugnis, Rechtsstellung des Verfolgten

Das Völkerrecht kennt keine allgemeine Auslieferungspflicht. Es gibt daher den einzelnen Staaten die Möglichkeit, verfassungsrechtliche Auslieferungsverbote zu schaffen. Zu denken ist hierbei an das Verbot der Auslieferung eigener

Staatsangehöriger (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Auslieferungsverbot bei drohender Todesstrafe in Anlehnung an die Wertvorstellungen des Grundgesetzes (vgl. Art. 102 GG). Nach geltendem Völkerrecht kann eine Auslieferungspflicht nur durch einen allgemeinen Auslieferungsvertrag begründet werden⁸. Die Befugnis der Bundesrepublik zum Abschluß von solchen Auslieferungsverträgen wird in ihrer Reichweite durch die verfassungsrechtlichen Auslieferungsverbote⁹ begrenzt. Eine Diskrepanz zwischen völkervertragsrechtlicher und innerstaatlicher Rechtslage wird dadurch vermieden, daß die Verträge mit der Ratifikationsklausel versehen sind, d.h. auch völkerrechtlich erst in Kraft treten, nachdem sie durch Gesetz in innerstaatliches Recht transformiert¹⁰ worden sind.

Rechte und Pflichten aus einem völkerrechtlich wirksamen Auslieferungsvertrag erwachsen nur den Vertragsstaaten. Die ausnahmsweise Verankerung von Individualrechten des Betroffenen setzt eine ausdrückliche und aus dem Vertragsinhalt klar ersichtliche Vereinbarung der Vertragsstaaten voraus¹¹. Angesichts des überwiegenden Individualschutzcharakters drängt es sich auf, jedenfalls die vertraglichen Verfolgungsklauseln¹² als individualrechtsbegründende Ausnahmeregelung in diesem Sinne auszulegen¹³. Im übrigen werden subjektive Rechte des von der Vertragsbestimmung betroffenen Einzelnen in der Regel nicht begründet. Der Verfolgte kann sich deshalb - vorbehaltlich besonderer Vertragsvereinbarung - auch nach der Transformation in innerstaatlich anwendbares Recht persönlich, d.h. aus eigenem Recht auf den Vertrag, dessen Verletzung oder Umgehung nicht berufen. Der Schutz des Verfolgten als des von der Auslieferung Betroffenen ist nur eine Reflexwirkung von völkervertrags-

rechtlichen Beschränkungen¹⁴. Der Verfolgte ist gleichsam nur mittelbar Begünstigter von völkerrechtlichen Rechtsnormen. Die Frage des Rechtsschutzes des Verfolgten im System des innerstaatlichen Rechts hat das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dadurch gelöst, daß der Auslieferungsbewilligung ein gerichtliches Zulässigkeitsverfahren vorgeschaltet ist. Der individuelle Schutz des Verfolgten ist der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung zugeordnet¹⁵.

4. Rechtsgrundlagen

In einem konkreten Auslieferungsfall - etwa dem indonesischen Ausgangsbeispiel - steht am Anfang die Frage, ob der Auslieferungsverkehr zu dem ersuchenden Staat - Indonesien - überhaupt eröffnet ist. Das ist hinsichtlich einiger, wenn auch nicht zahlreicher Staaten nicht der Fall; so z.B. zu Albanien, Australien, China, Korea, Mongolei, Nigeria, Philippinen, UdSSR und dem Vatikan¹⁶.

Sodann ist zu klären, ob zwischen den beteiligten Staaten ein allgemeiner Auslieferungsvertrag besteht oder ob diese Vertragspartner eines mehrseitigen Übereinkommens, wie des Europäischen Auslieferungsübereinkommens¹⁷ sind. Der Auslieferungsverkehr kann auch vertragslos aufgrund von Einzelvereinbarungen erfolgen. Er richtet sich dann nach dem innerstaatlichen Auslieferungsrecht, dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁸. Dieses Gesetz regelt - neben dem Auslieferungsverfahren - im materiellen Bereich die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Auslieferung, begründet aber keine Auslieferungspflicht.

Das völkervertragliche Auslieferungsrecht enthält die Aussage, wann ein Staat ausliefern muß bzw. wann er berechtigt ist, die Auslieferung zu verweigern. Das innerstaatliche Auslieferungsrecht besagt, wann die Auslieferung erfolgen darf¹⁹.

5. Vertragsnormen und IRG

Wie ist das Verhältnis der Vertragsnormen und der Regeln des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen? Das IRG stellt ausdrücklich²⁰ den - auch für mehrseitige zwischenstaatliche Abmachungen geltenden - Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen als der spezielleren Normen klar. Die Trag- bzw. Reichweite der völkerrechtlichen Vereinbarungen ist durch Auslegung aus dem Vertrag als solchen zu ermitteln²¹. Die Vorschriften des IRG sind daher lediglich

- a) bei Fehlen einer ausdrücklichen oder dem Vertragszusammenhang zu entnehmenden vertraglichen Regelung oder
- b) bei einer im Vergleich zur vertraglichen Vereinbarung günstigeren gesetzlichen Regelung

anwendbar, soweit nicht der Vertragsinhalt entgegensteht.

Die Auslieferungsübereinkommen begründen nur Mindestrechte für den ersuchenden und Mindestpflichten für den ersuchten Staat. Grundsätzlich ist daher der ersuchte Staat nicht gehindert, sein innerstaatliches Auslieferungsrecht dann anzuwenden, wenn und soweit es zu Gunsten des ausländischen Verfahrens über den Vertrag hinausgeht²². Hat z.B. Dänemark die Strafvollstreckung gegen den Verfolgten von dem Urteilsstaat Schweden übernommen und ersucht die Bundesrepublik um Auslieferung, so wird dieser Fall der Auslieferung zur

Vollstreckung des Straferkenntnisses eines Drittstaates zwar von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EuAIÜbk nicht gedeckt. Die Auslieferungsfähigkeit wird aber von § 2 Abs. 2 IRG anerkannt. In derartigen Fällen berechtigt die Auslieferungsfähigkeit nach innerstaatlichem Recht zur Auslieferung. Eine Verpflichtung hierzu besteht indes wegen der geringeren Reichweite der völkerrechtlichen Vereinbarung nicht²³. Im Auslieferungsverfahren wird der vorgenannte Fall auch dahin zu überprüfen sein, ob die Vollstreckungsübernahme des schwedischen Urteils durch Dänemark rechtswirksam war.

Begründet das IRG gegenüber dem Vertrag engere Zulässigkeitsvoraussetzungen - so z.B. das im EuAIÜbk nicht vorausgesetzte Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit²⁴ - oder geringere Anforderungen für ein bestimmtes Auslieferungshindernis²⁵, so geht die vertragliche Regelung vor.

Das innerstaatliche Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates wird von den völkerrechtlichen Verträgen in der Regel nicht berührt, teilweise sogar - wie Art. 22 EuAIÜbk zeigt - in Bezug genommen.

II. Politische Aspekte

Die anstehenden Auslieferungsfälle berühren nicht selten handfeste politische Interessen. Dabei können außenpolitische, Innen- und Sicherheitsbelange des ersuchten Staates im Vordergrund stehen, aber auch innenpolitische Gründe des ersuchenden Staates maßgebend sein. Die mögliche Brisanz oder Interessenkollisionen werden an den folgenden Fällen deutlich.

Ein Auslieferungersuchen der rumänischen Regierung gegen einen zentralafrikanischen Studenten wurde offenkundig mangels befriedigender Zusicherung der Gegenseitigkeit unter Einbeziehung West-Berlins abgelehnt. Der Verfolgte hatte in Rumänien eine mit ihm zusammenlebende junge Frau aus Eifersucht getötet und war zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt worden²⁶. Er wurde aus der Bundesrepublik ausgewiesen.

Der aufsehenerregende Verzweiflungssprung eines türkischen Asylbewerbers und Auslieferungshäftlings aus dem Fenster eines Berliner Gerichtsgebäudes löste einen weitgehenden Stillstand des ohnehin belasteten Auslieferungsverkehrs mit der damals unter einem Militärregime stehenden Türkei aus²⁷. Durch den Vorfall wurde das kritische Interesse der Öffentlichkeit auf das Verhältnis zwischen Asylanerkennung und Auslieferung gelenkt und die Bemühungen um eine Harmonisierung der beiden Verfahren verstärkt²⁸.

Ausschließlich innenpolitische Belange der USA bestimmten das Auslieferungsverfahren gegen den in einem idyllischen Schwarzwalddorf angetroffenen weiblichen Führungskader der weltanschaulich-religiös orientierten Kommune des Bhagwan Rajneesh²⁹ - pressebekannt durch seine Rolls-Royce-Leidenschaft. Diese Gruppe hatte sich in dem kleinen US-Staat Oregon breitgemacht und war u.a. wegen ihrer massiven kriminellen Einflußnahme auf das dortige öffentliche Leben in die Schlagzeilen geraten. Die Ermittlungen hatten gewaltige Kosten verursacht. Die Besorgnisse der US-Behörden wurden an den Modalitäten der Übergabe deutlich. Die drei Damen wurden mit Hubschrauber aus der Haftanstalt ausgeflogen und mittels verschiedener Flüge in die Staaten verbracht. Die dann mittels Plea bargaining ausgehandelte Strafe blieb allerdings wesentlich unter der zunächst genannten Straferwartung.

Schlagzeilen auch für den Fall Mohammed Hamadi³⁰, mit dessen Handhabung sich die deutschen Behörden - vorbehaltlich zutreffender Pressemitteilungen - schwergetan haben. Diese Sache enthielt im weitesten Sinne Zündstoff. Die zufällige Festnahme des bei seiner Einreise im Besitz von Flüssigsprengstoff Betroffenen wurde durch die Presse als Fahndungserfolg publizitätswirksam gemacht. Daraus ergab sich die Gefahr von Gewaltreaktionen wie der dann erfolgten Geiselnahmen. Das Taktieren und die Ablehnung des Auslieferungsersuchens hat das deutsch-amerikanische Verhältnis belastet. Die in der Presse wiedergegebene ministerielle Erklärung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf über die Auswirkungen der Geiselnahmen³¹ auf die Entscheidungsbildung in der Auslieferungsfrage darf in ihrer Tragweite nicht verkannt werden. Durch die Auslieferungsverweigerung wurden die deutschen Strafverfolgungsbehörden in Zugzwang zur Einleitung eines Strafverfahrens gesetzt, obwohl die Taten keinerlei Inlandsberührung haben. Das implizierte nicht nur die Gefahr neuer Gewaltreaktionen der hinter dem Verfolgten stehenden Organisationen, sondern hat auch das Verhältnis zu den arabischen Staaten berührt. Die von den amerikanischen Behörden als Herunterstufung mißbilligte Anklage bei der Jugendkammer³² macht die Gratwanderung deutlich. Diese mißliche Situation hätte mit Rücksicht auf die auswärtigen Belange und die Sicherheit der Bundesrepublik möglicherweise unmittelbar nach der Festnahme durch eine sofortige und geräuschlose Abschiebung des Verfolgten - an welchen Staat auch immer - vermieden werden können.

III. Auslieferung und Abschiebung

Anknüpfend an diesen Beispielsfall stellt sich die Frage der Abgrenzung von Auslieferung und Ausweisung bzw. Abschiebung. Abweichend von der Auslieferung als Akt zwischenstaatlicher Rechtshilfe dient die Ausweisung als eine primär dem